

§ 6

(1) Der § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen in der kleinen Fahrt und in der Küstenfahrt sowie auf Schiffen mit einem Raumbgalt unter 200 BRT werden die Dienststunden und die Besetzung der Seefunkstellen von Fall zu Fall festgesetzt.“

(2) Der § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme des im Abs. 2 genannten Funkdienstes ist der Besitz eines Seefunkzeugnisses nicht erforderlich.“

§ 7

Der § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Aufenthalt von Schiffen in Gewässern fremder Staaten sind die für diese Staaten geltenden Bestimmungen über den Funkdienst zu befolgen. Für den Funk- und Fernmeldeverkehr in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik sind die Bestimmungen über den Fernmeldeverkehr auf fremden Schiffen in Gewässern in der Deutschen Demokratischen Republik (Abschnitt V) zu beachten. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben und es zur genauen Beachtung anzuhalten.“

§ 8

Im § 33 Abs. 2

muß es an Stelle von

„Nachrichten der Funker“

heißen:

„Name des Funkers“.

§ 9

(1) Der § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den nach der Seewasserstraßenordnung vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 887) als Seewasserstraße geltenden Gewässern ist für einlaufende Schiffe

für die Wismar-Bucht
ab Insel Walfisch,

für die Wamow
ab Leuchttonne Warnemünde 7,

für die See Wasserstraßen um Rügen
Nordansteuerung ab Barhöft,
Ostansteuerung ab Insel Rügen

nur ein Sprechfunkverkehr auf Meterwellen gemäß Anlage 3 zugelassen. Für auslaufende Schiffe gilt diese Bestimmung bis zu den festgelegten Punkten. Die Abgabe von Gefahrmeldungen und Meldungen bei Eisfahrten im Geleit bleiben hiervon unberührt.*¹

(2) Der § 35 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Als Küstengewässer entsprechend dieser Anordnung gelten auch die Teile der See Wasserstraßen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 1 nicht zutreffen.*¹

§ 10

Der § 44 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Teilnahme am einseitigen öffentlichen Sprechfunkdienst gemäß § 27 Abs. 2 beträgt monatlich 3 DM.“

§ 11

(1) In der Anlage 1 zur Seefunkordnung muß es unter Abschnitt III A Ziff. 3 heißen:

Betriebsart statt Frequenzbereiche
Frequenzbereiche statt Betriebsart.

(2) Abschnitt III B Ziff. 3 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Sender muß an der Stelle der Frequenzskala gefunden werden, der er tatsächlich zugeordnet ist (Treffsicherheit). Die Treffsicherheit des Hauptempfängers soll nach einer Einbrenndauer von 2 Stunden in dem Frequenzbereich 100 bis 550 kHz mindestens 10^{-1} und in dem Bereich 1600 bis 28 000 kHz mindestens $2 \cdot 10^{-4}$ betragen. Für Notempfänger soll die Treffsicherheit $5 \cdot 10^{-4}$ betragen.“

(3) Abschnitt V B Ziff. 7 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Regelbetrieb der Geräte ist der Anschluß an das Schiffsnetz oder die Verwendung besonderer Batterien freigestellt.**“

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1960

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

B u r m c i s t e r